### Vertrag

#### zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin - nachfolgend KV Berlin genannt -

u n d

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse, handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,

den Ersatzkassen,

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK Hanseatische Krankenkasse gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,

dem BKK Landesverband Mitte Eintrachtweg 19 30171 Hannover,

der BIG direkt gesund handelnd als IKK-Landesverband Berlin,

der KNAPPSCHAFT

sowie

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirtschaftliche Krankenkasse

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

über die Rahmenbedingungen eines Strukturfonds und zur Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes für das Vertragsgebiet Berlin für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 gemäß § 105 Abs. 1a und 1b SGB V

# **Bildung eines Strukturfonds**

<sup>1</sup>Die KV Berlin bildet gemäß § 105 Abs. 1a SGB V ab dem 01.01.2024 zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds und stellt hierfür 0,2 % von der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) zur Verfügung. 2Die Krankenkassen entrichten zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds im Rahmen der quartalsweisen Rechnungslegung. <sup>3</sup>Der Anteil der einzelnen Krankenkasse ergibt sich anhand der MGV im jeweiligen Quartal.

#### § 2 Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes

<sup>1</sup>Die Krankenkassen stellen gemäß § 105 Abs. 1b SGB V über die Mittel nach § 105 Abs. 1a SGB V hinaus einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 3,3 Mio. € als Einmalbetrag im Jahr 2024 zweckgebunden zur Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes außerhalb der MGV zur Verfügung. <sup>2</sup>Der Anteil der einzelnen Krankenkasse ergibt sich anhand des Anteils der Versicherten mit Wohnort in Berlin im jeweiligen Quartal. <sup>3</sup>Empfehlungen zur sektorenübergreifenden Notfallversorgung der vom gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V eingerichteten Arbeitsgruppe werden bei der Mittelverwendung beachtet.

# Zahlung

<sup>1</sup>Die Anforderung der Mittel erfolgt quartalsweise per Rechnungsbrief. <sup>2</sup>Es gelten die Zahlungsbedingungen des Honorarvertrages.

### 64 Veröffentlichung

<sup>1</sup>Die KV Berlin erstellt gemäß § 105 Abs. 1a Satz 5 SGB V für das Jahr 2024 einen im Internet zu veröffentlichenden Bericht bis zum 31.08. des Folgejahres über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds. 2Dieser Bericht wird um die Verwendung der Mittel nach § 2 ergänzt.

### Geltungszeitraum

<sup>1</sup>Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Berlin, Potsdam, Kassel, den 0 1. Feb. 2024 Kassenärztliche Vereinigung Berlin AOK Nordost - Die Gesundheits Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg **BKK Landesverband Mitte** Landesvertretung Berlin und Brandenburg BIG direkt gesund handelnd als IKK Landesverband Berlin

SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse